

Satzung vom _____ zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ vom 19. Oktober 2006

Aufgrund von § 7 und § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.09.12 (GV.NRW.S.766) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am _____._____.____ folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen:

Die o. g. Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig im Rahmen einer Vorlage in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates bzw. in deren/ dessen Abwesenheit mit der Stellvertreterin/ dem Stellvertreter einzubinden und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.“

2. In § 4 Abs. 6 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Der Verwaltungsrat nimmt diese Berichte zur Kenntnis. Die Kenntnisnahme ersetzt nicht die erforderliche formale Beschlussfassung über die Beratungsgegenstände.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied und 13 weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden Vertreterinnen/Vertreter bestellt.“

4. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Das stellvertretend vorsitzende Mitglied und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO sinngemäß.“

5. In § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 12 wird die Zahl „200.000,00“ durch die Zahl „100.000,00“ ersetzt.

